



IASE

INTERNATIONAL ASSOCIATION
FOR SUSTAINABLE ECONOMY

INTERNATIONAL ASSOCIATION FOR SUSTAINABLE ECONOMY -- (INTERNATIONALE VEREINIGUNG FÜR NACHHALTIGE WIRTSCHAFT)

GESELLSCHAFT MIT BESCHRÄNKTER HAFTUNG UND OHNE KAPITALDECKUNG

INTERNATIONALE NON-PROFIT-VEREINIGUNG

GESELLSCHAFTSVERTRAG

TITEL I - NAME - FORM UND LAND DER REGISTRIERUNG - ÄMTER - GÜLTIGKEIT

1. Name

1.1 Die Gesellschaft führt den Namen "International Association for Sustainable Economy", kurz "IASE" (im Folgenden "Verein").

2. Form und Land der Registrierung

2.1 Der Verein ist eine nach dem Recht von England und Wales gegründete Gesellschaft mit beschränkter Haftung und ist ein internationaler gemeinnütziger Verein.

3. Offizieller Hauptsitz

3.1 Der Hauptsitz des Vereins muss sich in England und Wales befinden.

4. Sekretariat

4.1 Der Sitz des Sekretariats (das ein ständiger Verwaltungssitz des Vereins ist, aber nicht notwendigerweise sein eingetragener Sitz) wird festgelegt und kann durch Beschluss des Verwaltungsrats geändert werden.

4.2 Der Verein kann für die Verwaltung des Sekretariats Personal und/oder Dienstleistungen von Dritten in Anspruch nehmen. Die Beschäftigung und Kontrolle solcher Mitarbeiter und/oder Dritter obliegt dem Vorsitzenden im Rahmen der ihm vom Vorstand übertragenen Befugnisse als Teil der laufenden Verwaltung des Vereins.

5. Weitere Ämter

5.1 Auf Beschluss des Vorstandes kann der Verein in jedem Land weitere Verwaltungs-/Unterstützungsbüros einrichten.

5.2 Der Verein kann die Dienste Dritter in Anspruch nehmen, um diese Verwaltungs-/Unterstützungsstellen zu verwalten.

Die Einstellung und Kontrolle dieser Dienste obliegt dem Vorsitzenden unter der vom Vorstand übertragenen Befugnis im Rahmen der laufenden Verwaltung des Vereins.





6. Dauer

6.1 Der Verein wird auf unbestimmte Zeit begründet.

TITEL II - GEGENSTAND - BEFUGNISSE - GEMEINNÜTZIGKEIT

7. Zweck

7.1 Der Zweck des Vereins ("Zweck") ist die internationale Förderung von Environmental Social Governance ("ESG"), unter anderem durch:

- 7.1.1 Festlegung auf internationaler Ebene beruflicher, ethischer, Kompetenz- und Erfahrungsstandards für die ESG ;
- 7.1.2 Entwicklung eines international anerkannten Berufsregisters für ESG-Fachleute;
- 7.1.3 Einwirkung auf eine nachhaltige internationale Entwicklung des ESG-Berufs;
- 7.1.4 Einwirkung auf die Harmonisierung bewährter Verfahren im ESG-Bereich auf internationaler Ebene;
- 7.1.5 Verbesserung der Professionalität der ESG auf internationaler Ebene verbessern
- 7.1.6 Stärkung der Gemeinschaft der ESG-Fachleute.

8. Befugnisse

8.1 Der Verein kann alle Rechtshandlungen vornehmen, die von einer Gesellschaft mit unbeschränktem Zweck vorgenommen werden können, insbesondere, aber nicht ausschließlich, die folgenden:

- 8.1.1 Kreditaufnahme oder Beschaffung und Sicherstellung der Zahlung von Beträgen für beliebige Zwecke, einschließlich für Investitions- oder Fundraisingzwecke;
- 8.1.2 Entwicklung und/oder Akkreditierung von ESG-Lehrplänen und Qualifikationen;
- 8.1.3 Förderung der Zertifizierungen von INTERNATIONAL SUSTAINABLE FINANCE (ISF) und INTERNATIONAL SUSTAINABLE BUSINESS (ISB) sowie anderer professioneller Zertifizierungszeichen, die vom Verwaltungsrat als die m., anerkanntesten und hochwertigsten international verfügbaren Zertifikate für Investitions- und Unternehmensdienstleistungen angesehen werden.;
- 8.1.4 Auf nationaler und internationaler Ebene eine umfassende Palette an professionellen ESG-Bildungsstandards und Zertifizierungszeichen anzubieten, die für die Fachgebiete des Vereins und die Bedürfnisse der Branche relevant sind;
- 8.1.5 Die Anerkennung anderer beruflicher von Berufsverbänden angebotener Zertifizierungszeichen, die mit der Vereinigung zusammenarbeiten;
- 8.1.6 Zusammenarbeit mit Interessenvertretern der Branche, politischen Gremien und Verbraucherverbänden;
- 8.1.7 Bereitstellung von Möglichkeiten zur beruflichen Weiterbildung auf internationaler Ebene;
- 8.1.8 Organisation von Konferenzen, Workshops und Seminaren sowie Förderung von Studien, Forschung, Projekten und Veröffentlichungen im Bereich der ESG;



IASE

INTERNATIONAL ASSOCIATION
FOR SUSTAINABLE ECONOMY

8.1.9 Zusammenarbeit mit allen relevanten internationalen Behörden in Fragen der Festlegung von ESG-Standards, der Zertifizierung, der Berufsethik sowie der beruflichen Weiterbildung und Schulung;

8.1.10 Durchführung von oder Teilnahme an speziellen Projekten, um die Professionalität im Bereich der ESG zu erhöhen und spezifische Ergebnisse zu erzielen, die von den Partnern, einschließlich des Verwaltungsrats, der nationalen, internationalen und EU-Politikgremien und (in den relevanten Fachbereichen) von den Interessenvertretern der Branche gefordert werden; und

8.1.11 Förderung jeder weiterer Handlung im Rahmen des Gesetzes, die das Ziel fördert oder dazu beiträgt, es zu fördern.

9. Verwendung von Einkünften und Eigentum

9.1 Die Einkünfte und das Vermögen des Vereins sollen ausschließlich zur Förderung ihres Zwecks verwendet werden, und kein Teil davon soll direkt oder indirekt als Dividende, Bonus oder anderweitig als Gewinn an die Mitglieder des Vereins ausgezahlt oder übertragen werden.

9.2 Ratsmitglieder und assoziierte Personen dürfen von der Vereinigung weder eine Vergütung noch einen finanziellen oder sonstigen materiellen Vorteil erhalten, es sei denn, die Mitglieder haben dies auf einer Hauptversammlung beschlossen.

9.3 Um Zweifel auszuschließen, stehen die Artikel 9.1 und 9.2 der Zahlung von Vergütungen an Mitglieder der Vereinigung nicht entgegen, die von dem Verein mit der Lieferung von Waren oder der Erbringung von Dienstleistungen an den Verein beauftragt wurden.

9.4 Die Kosten der Ratsmitglieder werden von dem Mitglied getragen, das das Ratsmitglied ernannt hat.

TITEL III - DIE MITGLIEDER - DIE ASSOZIIERTEN

10. Mitglieder

10.1 Die Mitglieder sind unabhängige, gemeinnützige Einrichtungen, und in jedem Land gibt es nur ein registriertes Mitglied.

10.2 Die Mitglieder müssen einbezogen werden:

10.2.1 Bei der Akkreditierung und/oder Bereitstellung von Erziehungsprogrammen und Programmen zur beruflichen Weiterbildung;

10.2.2 Bei der Erteilung von Zertifizierungen im Namen einzelner Fachleute im ESG-Bereich;

10.2.3 Bei der Kontrolle von Standards für national relevante ESG-Stakeholder; und

10.2.4 bei der Eintragung in das Berufsregister der ESG-Fachleute, die ein Zertifikat besitzen.

10.3 Mitglieder sind Organisationen, die an den in Artikel 10.2 genannten Aktivitäten beteiligt sind, die einen Antrag auf Mitgliedschaft unterzeichnet und angenommen haben und dem Gesellschaftsrecht des Vereins angehören.



10.4 Vorbehaltlich dieser Satzung und insbesondere des Artikels 10.5 kann der Verwaltungsrat die Kriterien für die Mitgliedschaft festlegen und in der Geschäftsordnung das Verfahren und die Voraussetzungen für die Beantragung einer solchen Mitgliedschaft regeln. Der Verwaltungsrat ist nicht verpflichtet, eine Organisation, die diese Kriterien erfüllt, als Mitglied aufzunehmen, und kann nach seinem alleinigen Ermessen die Bewerbung einer Person ablehnen, ohne dass er die Gründe für diese Entscheidung darlegen muss.

10.5 Ab dem Zeitpunkt der Gründung des Vereins bis einschließlich 31. Juli 2020 ist der Präsident nach seinem alleinigen Ermessen befugt, neue Mitglieder in die Vereinigung aufzunehmen.

10.6 Die Mitglieder haben das Recht darauf:

10.6.1 eine Person zum Mitglied des Verwaltungsrats gemäß Artikel 17.1 zu ernennen

10.6.2 an Hauptversammlungen teilzunehmen und dort abzustimmen

10.6.3 an allen Aktivitäten und Projekten des Vereins teilzunehmen

10.6.4 sich zur Wahl zu stellen oder Vertreter für die Wahl in ständige oder Ad-hoc-Ausschüsse des Vereins zu nominieren.

10.6.5 alle anderen Rechte zu genießen, die ihnen durch die Gesetze von England und Wales verliehen werden, insbesondere, aber nicht ausschließlich, durch den Companies Act 2006 und diese Satzung.

10.7 Jedes Mitglied soll einen Bevollmächtigten ernennen und kann diese Ernennung jederzeit durch schriftliche Mitteilung widerrufen und einen anderen Bevollmächtigten ernennen. Ein bevollmächtigter Vertreter ist berechtigt, im Namen des Mitglieds die gleichen Befugnisse auszuüben, die das Mitglied ausüben könnte, wenn es ein Einzelmitglied des Vereins wäre, einschließlich des Rechts, an Mitgliederversammlungen teilzunehmen, abzustimmen und das Wort zu ergreifen.

10.8 Eine Liste aller Mitglieder in alphabetischer Reihenfolge, einschließlich ihres Namens, ihres eingetragenen Sitzes, ihres ständigen Vertreters und des Anfangs- und gegebenenfalls des Enddatums ihrer Mitgliedschaft, wird vom Vorstand am eingetragenen Sitz oder an einer einzigen alternativen Kontrollstelle im selben Teil des Vereinigten Königreichs wie der eingetragene Sitz des Vereins aufbewahrt. Die Liste ist für Mitglieder und Ratsmitglieder kostenlos erhältlich.

10.9 Der Verein besteht zu jeder Zeit aus mindestens drei Mitgliedern, eine Höchstzahl gibt es nicht.

11 Assoziierte.

11.1 Assoziierte sind Organisationen, die an den in Artikel 10.2 genannten Aktivitäten beteiligt sind, aber keine Mitglieder sind und aus Ländern stammen, die noch nicht durch ein Mitglied vertreten sind.

11.2 Die Assoziierten haben das Verfahren zur Mitgliedschaft eingeleitet oder bereiten sich mit der notwendigen Sorgfalt auf die Möglichkeit einer Mitgliedschaft vor.

11.3 Die Assoziierten müssen einen Antrag auf Mitgliedschaft stellen und vom Verein als Mitglied aufgenommen werden.

11.4 Die Assoziierten haben das Recht auf:

11.4.1 Teilnahme an den Hauptversammlungen, jedoch ohne Stimmrecht;

11.4.2 Teilnahme an ausgewählten Aktivitäten des Vereins, wie vom Vorstand von Zeit zu Zeit genehmigt;



IASE

INTERNATIONAL ASSOCIATION
FOR SUSTAINABLE ECONOMY

- 11.4.3 zur Teilnahme an ständigen oder Ad-hoc-Ausschüssen des Vereins eingeladen werden, wie vom Vorstand von Zeit zu Zeit genehmigt;
- 11.4.4 als Gäste und ohne Stimmrecht an den Sitzungen des Vorstands des Vereins teilzunehmen, wenn der Vorstand dies von Zeit zu Zeit genehmigt;
- 11.4.5 alle anderen Rechte des Assoziierten zu genießen, einschließlich der in dieser Satzung beschriebenen.
- 11.5 Das Verfahren zur Erlangung des Status eines Assoziierten ist wie folgt:
 - 11.5.1 Der potenzielle Assoziierte muss dem Rat ein Antragsformular vorlegen, in dem es sich mit der Satzung einverstanden erklärt, und dieser Antrag muss von zwei bestehenden Mitgliedern unterstützt werden (im Folgenden der "Antrag auf Assoziierung");
 - 11.5.2 Der potenzielle Assoziierte muss einen Geschäftsplan vorlegen, der Prognosen für seine Entwicklung in dem jeweiligen Land enthält; und
 - 11.5.3 Damit der Antrag auf Assoziierung erfolgreich ist, muss der Vorstand in einer Vorstandssitzung mit einfacher Mehrheit über die Annahme des Antrags abstimmen.
- 11.6 Potenzielle Assoziierte können sich erst dann erneut um eine Assoziierung bewerben, wenn seit der Ablehnung ihres Antrags mindestens ein Jahr vergangen ist.
- 11.7 Die Zahl der Assoziierten ist unbegrenzt.
- 11.8 Die Generalversammlung hat das Recht, auf Vorschlag des Vorstandes die Gründung von Modulen in Ländern ohne formelles Mitglied vorzuschlagen. Für jedes Modul ist ausschließlich ein Mitglied verantwortlich.

12. Aussetzung und Beendigung der Mitgliedschaft als Mitglied oder Assoziierter

- 12.1 Die Mitgliedschaft kann durch Austritt oder Ausschluss eines Mitglieds beendet werden.
- 12.2 Sofern die Zahl der Mitglieder nicht unter drei sinkt, kann ein Mitglied unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand aus dem Verein austreten. Dieses Mitglied muss alle finanziellen und sonstigen Verpflichtungen gegenüber dem Verein bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres erfüllen.
- 12.3 Der Verwaltungsrat kann mit Zweidrittelmehrheit beschließen, die Mitgliedschaft eines Mitglieds wegen Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrags innerhalb eines vom Verwaltungsrat festgelegten Zeitraums auszusetzen, bis der Zahlungsverzug behoben ist.
- 12.4 Der Verwaltungsrat kann mit einer Zweidrittelmehrheit den Ausschluss eines Mitglieds beschließen, wenn es
 - 12.4.1 Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrags zwei Monate nach Fälligkeit und mindestens zwei Wochen nach einer Mahnung an das Mitglied;
 - 12.4.2 eine signifikante und/oder nachteilige Änderung (wie vom Vorstand nach vernünftigem Ermessen festgelegt) der Ziele/Aktivitäten des Mitglieds unter Berücksichtigung der Ziele des Vereins und der besten Interessen des Vereins; oder
 - 12.4.3 im allgemeinen bei erheblicher Nichteinhaltung der Bestimmungen der Satzung, des Ethikkodex oder der Gesetze von England und Wales (wie vom Vorstand nach vernünftigem Ermessen festgestellt), oder wenn der Vorstand



nach vernünftigem Ermessen und aus anderen Gründen der Ansicht ist, dass es im besten Interesse des Vereins ist, ein Mitglied seines Amtes zu entheben,

VORAUSGESETZT, DASS:

- (a) dem betroffenen Mitglied zusammen mit der Einberufung der Verwaltungsratsitzung eine besondere Mitteilung über den vorgeschlagenen Beschluss mit den zugrundeliegenden Gründen zugestellt wird, und;
- (b) dem Mitglied die Möglichkeit gegeben wird, gehört zu werden, wenn es dies wünscht, indem es sich vor der Sitzung des Verwaltungsrats zu der Angelegenheit äußert und sich in der Sitzung vertreten lässt.

12.5 Der Verwaltungsrat hat die Möglichkeit, einen Assoziierten durch eine Zweidrittelmehrheit als Folge auszuschließen infolge (dass)

12.5.1 der Betreffende nicht innerhalb von drei Jahren nach dem Beginn seiner Assoziierung Mitglied geworden ist;

12.5.2 die Beiträge als Assoziierter innerhalb einer vom Rat festgelegten Frist nicht bezahlt wurden;

12.5.3 einer bedeutenden und/oder nachteiligen Änderung (wie vom Vorstand nach vernünftigem Ermessen bestimmt) der Ziele/Aktivitäten des Assoziierten, unter Berücksichtigung der Ziele des Vereins und der besten Interessen derselben; oder

12.5.4 Generell bei erheblicher Nichteinhaltung der Bestimmungen der Satzung, des Ethik-Kodex oder der Gesetze von England und Wales (wie vom Vorstand nach vernünftigem Ermessen festgestellt) oder wenn der Vorstand nach vernünftigem Ermessen und aus anderen Gründen der Ansicht ist, dass es im besten Interesse des Vereins ist, einen Assoziierten zu entlassen,

VORAUSGESETZT, DASS:

- (a) dem betroffenen Assoziierten zusammen mit der Einberufung der Verwaltungsratsitzung eine besondere Mitteilung über den vorgeschlagenen Beschluss mit den zugrundeliegenden Gründen zugestellt wird, und;
- (b) dem Assoziierten die Möglichkeit gegeben wird, gehört zu werden, wenn es dies wünscht, indem es seine Stellungnahme zu der Angelegenheit vor der Sitzung des Verwaltungsrats abgibt und sich in dieser Sitzung vertreten lässt.

12.6 Ein Mitglied oder Assoziierter hört auf, Mitglied bzw. Assoziierter zu sein, wenn die betreffende Organisation aufhört zu existieren.

12.7 Im Falle des Austritts oder Ausschlusses hat das Mitglied in seiner ausschließlichen Eigenschaft als Mitglied oder Assoziierter in seiner ausschließlichen Eigenschaft als Assoziierter weder Anspruch auf das Vermögen des Vereins bei Austritt oder Auflösung, noch besteht ein Anspruch auf Rückerstattung der gezahlten Mitgliedsbeiträge oder Aufnahmegebühren.



IASE

INTERNATIONAL ASSOCIATION
FOR SUSTAINABLE ECONOMY

12.8 Nach dem Ausscheiden einer Organisation als Mitglied aus dem Verband verbleiben der Geschäftswert, die geistigen Eigentumsrechte und/oder die Rechte und Titel an professionellen Zertifizierungszeichen, Domainnamen, Bildungs- und Unterrichtsmaterialien oder anderen Materialien, die der Verband weltweit besitzt, unabhängig davon, ob sie von dem Mitglied oder anderweitig entwickelt wurden, in vollem Umfang im Eigentum des Vereins.

13. Mitgliedsbeiträge und Aufnahme von Mitgliedern

13.1 Die von den Mitgliedern bzw. Assoziierten zu zahlenden Jahresbeiträge werden jährlich vom Vorstand festgelegt.

13.2 Mitglieder und Assoziierte, die der Vereinigung im zweiten, dritten oder vierten Quartal des Jahres beitreten, zahlen 75 %, 50 % bzw. 25 % des für sie geltenden Jahresbeitrags, unabhängig davon, zu welchem Zeitpunkt im Quartal sie beitreten.

13.3 Bei der Aufnahme eines neuen Mitglieds oder Assoziierten kann eine einmalige Aufnahmegebühr in einer vom Verwaltungsrat festgelegten Höhe erhoben werden.

TITEL IV - GENERALVERSAMMLUNGEN

14. Leitende Gremien

14.1 Die Leitungsorgane des Vereins sind:

14.1.1 Die Generalversammlung (die Mitglieder); und

14.1.2 Der Verwaltungsrat.

15. Generalversammlungen

15.1 Die Generalversammlung ist das einzige Organ, das für die Behandlung der folgenden spezifischen Angelegenheiten zuständig ist:

15.1.1 Abberufung eines oder mehrerer Mitglieder des Verwaltungsrats;

15.1.2 Abberufung von Direktoren und Rechnungsprüfern;

15.1.3 Billigung des vom Verwaltungsrat vorgelegten Jahresabschlusses;

15.1.4 Ernennung und Festlegung der Vergütung der Rechnungsprüfer;

15.1.5 Beschluss über die Änderung der Satzung, und;

15.1.6 Entscheidung über die Auflösung des Vereins.

15.2 Die Generalversammlung setzt sich aus allen Mitgliedern des Vereins zusammen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Assoziierten können an den Generalversammlungen teilnehmen, haben aber kein Stimmrecht.

15.3 Die Assoziierten werden auf den Generalversammlungen durch den von ihnen benannten Vertreter vertreten. Um jeden Zweifel auszuschließen, können die Mitglieder, wenn sie dies wünschen, ein Ratsmitglied der Vereinigung als ihren Vertreter benennen.





IASE

INTERNATIONAL ASSOCIATION
FOR SUSTAINABLE ECONOMY

15.4 Die Assoziierten können sich in der Generalversammlung durch einen bevollmächtigten Vertreter vertreten lassen, der als solcher benannt wird, sofern dies dem Verband schriftlich mitgeteilt wird. Der Assoziierte kann die Bestellung seines Bevollmächtigten schriftlich widerrufen und einen anderen Bevollmächtigten bestellen.

15.5 Eine Jahreshauptversammlung wird einmal im Jahr auf Beschluss des Verwaltungsrats einberufen.

15.6 Eine Generalversammlung kann jederzeit durch Beschluss des Verwaltungsrats einberufen werden.

15.7 Generalversammlungen können an jedem Ort der Welt abgehalten werden; sie können persönlich oder über geeignete, vom Rat vereinbarte elektronische Mittel abgehalten werden.

15.8 Generalversammlungen werden durch schriftliche Mitteilung mindestens 6 Wochen im Voraus einberufen. Eine solche schriftliche Mitteilung kann per E-Mail an Mitglieder und Assoziierte versandt werden, die eine E-Mail-Adresse für diesen Zweck angegeben haben. Andernfalls muss die Mitteilung auf dem Postweg übermittelt werden.

15.9 Die schriftliche Mitteilung muss folgende Angaben enthalten:

15.9.1 Das Datum, die Uhrzeit und die Tagesordnung der Versammlung;

15.9.2 Eine Erklärung, in der die Mitglieder über ihr Recht informiert werden, einen Bevollmächtigten zu ernennen, der ihr Teilnahme-, Rede- und Stimmrecht auf der Versammlung ausübt;

15.9.3 den Ort (wenn die Sitzung persönlich abgehalten wird); oder

15.9.4 Ausreichende Informationen, um den Mitgliedern den Zugang zur Sitzung zu ermöglichen (falls sie elektronisch abgehalten wird).

15.10 Die Beschlussfähigkeit beträgt 50 % der Mitglieder. Sie müssen anwesend oder durch einen Bevollmächtigten vertreten sein, um bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit berücksichtigt zu werden. Wird eine Sitzung elektronisch abgehalten, so gilt ein Mitglied für die Zwecke der Beschlussfähigkeit als anwesend, wenn es elektronisch auf die Sitzung zugegriffen hat, den Vorsitzenden hören kann und die Möglichkeit hat, über Beschlüsse abzustimmen.

15.11 Ist die Beschlussfähigkeit nicht innerhalb von 30 Minuten nach Beginn der Sitzung gegeben, wird die Sitzung vertagt. Dann wird zwischen 15 und 60 Tagen nach der Vertagung eine neue Sitzung einberufen, ohne dass die Beschlussfähigkeit dieser neuen Sitzung durch das oder die zu Beginn der Sitzung anwesenden Mitglieder gegeben ist.

15.12 Über einen Beschluss, der der Versammlung zur Abstimmung vorgelegt wird, wird durch Handzeichen entschieden, es sei denn, vor oder bei der Bekanntgabe des Ergebnisses einer Abstimmung durch Handzeichen. Eine Abstimmung durch Handzeichen von mindestens einem Drittel der anwesenden Mitglieder (entweder persönlich (was die elektronische Anwesenheit bei einer elektronischen Sitzung einschließt) oder durch einen Bevollmächtigten) verlangt wird.

15.13 Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden oder vertretenen Mitglieder gefasst, sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt wurde oder dies gesetzlich vorgeschrieben ist.

15.14 Der Vorsitzende, oder in seiner Abwesenheit einer der stellvertretenden Vorsitzenden oder in seiner Abwesenheit das älteste Mitglied des Verwaltungsrats, führt den Vorsitz in der Generalversammlung (nachstehend "Vorsitzender" genannt).



15.15 Modulvertreter können auf Einladung des Verwaltungsrats an einer Generalversammlung teilnehmen, sind aber nicht stimmberechtigt.

15.16 Jede Generalversammlung wird den Buchhaltern oder Wirtschaftsprüfern des Vereins angekündigt, die berechtigt sind, bei der Versammlung anwesend zu sein und das Wort zu ergreifen.

15.17 Das Protokoll wird erstellt, vom Vorsitzenden und vom Sekretär unterzeichnet und allen Mitgliedern zur Stellungnahme zugeleitet, bevor es genehmigt wird; danach wird es in einem Protokollbuch aufbewahrt und kann von den Mitgliedern auf Anfrage eingesehen werden.

TITEL V - DER VERWALTUNGSRAT

16. Befugnisse des Rates

16.1 Der Verein wird von einem Vorstand geleitet. Der Vorstand ist mit weitreichenden Befugnissen ausgestattet, um alle Verwaltungs- und Geschäftsführungsaufgaben des Vereins wahrzunehmen, die nicht der Generalversammlung zugewiesen sind.

17. Zusammensetzung des Rates

17.1 Die Ratsmitglieder werden von den Mitgliedern ernannt. Jedes Mitglied kann durch schriftliche Mitteilung an den Verein eine Person für den Vorstand ernennen.

17.2 Jedes Mitglied kann jederzeit das von ihm ernannte Ratsmitglied durch schriftliche Mitteilung an den Verein abberufen und eine andere Person als solches ernennen.

17.3 Wird ein Sitz im Verwaltungsrat durch Tod, Arbeitsunfähigkeit, Rücktritt oder aus anderen Gründen frei, so ist das Mitglied, das das betreffende Ratsmitglied ernannt hat, berechtigt, ein anderes Mitglied an dessen Stelle zu ernennen.

17.4 Die Amtszeit eines jeden Verwaltungsratsmitglieds beträgt drei Jahre; eine Wiederernennung ist möglich. Die Anzahl der aufeinanderfolgenden Amtszeiten eines Ratsmitglieds ist unbegrenzt.

17.5 Jedes Ratsmitglied kann durch schriftliche Mitteilung an den Verwaltungsrat für einen bestimmten Zeitraum eine Person vorschlagen, die an seiner Stelle als stellvertretendes Ratsmitglied handelt, und eine solche Person ist, solange sie als solches handelt, berechtigt, alle Mitteilungen zu erhalten und an allen Sitzungen des Verwaltungsrats teilzunehmen und abzustimmen. Er/sie erhält alle Befugnisse, Rechte und Pflichten des Ratsmitglieds, der diese Ernennung vorgeschlagen hat, und übt diese aus, jedoch erst nachdem der Verwaltungsrat seine/ihre Ernennung zum stellvertretenden Ratsmitglied genehmigt hat. Um Zweifel auszuschließen, behält das Mitglied, das das Ratsmitglied, das das stellvertretende Ratsmitglied eingesetzt hat, ernannt hat, die Möglichkeit, das stellvertretende Ratsmitglied abberufen und zu ersetzen.

17.6 Alle Ernennungen, Rücktritte und Abberufungen von Ratsmitgliedern müssen dem Registerbeamten mitgeteilt werden.

18. Disqualifizierung, Rücktritt und Abberufung von Ratsmitgliedern



18.1 Ein Ratsmitglied hört auf, ein Ratsmitglied zu sein, falls er:

18.1.1 in Konkurs geht oder einen Vergleich mit seinen Gläubigern schließt;

18.1.2 von Gesetzes wegen von der Tätigkeit als Ratsmitglied der Gesellschaft ausgeschlossen ist, es sei denn, es liegt eine entsprechende Ausnahme vor;

18.1.3 durch schriftliche Mitteilung an die Ratsmitglieder zurücktritt (jedoch nur, wenn bei Wirksamwerden des Rücktritts noch mindestens drei Ratsmitgliedern im Amt sind);

18.1.4 von dem ernennenden Mitglied durch schriftliche Mitteilung an die Vereinigung seines Amtes enthoben wird;

18.1.5 von den Mitgliedern abberufen wird, die eine Hauptversammlung einberufen und das betreffende Ratsmitglied gemäß dem im Companies Act 2006 festgelegten Verfahren seines Amtes enthoben haben; oder

18.1.6 verstirbt.

19. Versammlungen des Verwaltungsrats

19.1 Der Verwaltungsrat tritt mindestens viermal im Jahr zusammen.

19.2 Den Vorsitz des Verwaltungsrats führt der Vorsitzende. In seiner Abwesenheit wird dieses Amt von einem der stellvertretenden Vorsitzenden oder von dem ältesten anwesenden Mitglied des Verwaltungsrats ausgeübt.

19.3 Der Verwaltungsrat wird vom Vorsitzenden oder auf Antrag eines Drittels der Mitglieder unter Angabe der auf die Tagesordnung zu setzenden Punkte einberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert.

19.4 Die Versammlungen des Verwaltungsrats werden bestätigt und einberufen, indem jedes Ratsmitglied mindestens 21 Tage im Voraus per E-Mail an die folgende Adresse benachrichtigt wird. Sitzungen können mit kürzerer Frist einberufen werden, wenn die Person(en), die die Sitzung einberufen hat/haben, der Meinung ist/sind, dass die Umstände dies im Interesse der Vereinigung erfordern.

19.5 Ort (falls zutreffend), Datum, Uhrzeit und Tagesordnung der Versammlung müssen in der schriftlichen Einladung angegeben werden.

19.6 Die Versammlungen des Rates können an jedem Ort der Welt stattfinden und persönlich, telefonisch oder über geeignete, vom Rat vereinbarte elektronische Mittel abgehalten werden, über die alle Teilnehmer miteinander kommunizieren können.

19.7 Das Quorum für eine Versammlung des Verwaltungsrats ist die einfache Mehrheit der Ratsmitglieder. Ein Ratsmitglied wird bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit nicht mitgezählt, wenn es an einer Sitzung teilnimmt, in der es nicht stimmberechtigt ist.

19.8 Fragen, die auf einer Versammlung zur Entscheidung anstehen, werden mit der Mehrheit der Stimmen entschieden. Es gilt der Grundsatz, dass jedes Ratsmitglied eine Stimme hat. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters den Ausschlag.



19.9 Der Vorstand hat das Recht, Assoziierte und lokale Module einzuladen, einen Vertreter als Gast zu den Vorstandssitzungen zu entsenden. Assoziierte oder Module, die als Gast an einer Versammlung des Verwaltungsrats teilnehmen, haben kein Stimmrecht.

19.10 Die Protokolle der Ratssitzungen werden in einem Protokollbuch festgehalten, das am eingetragenen Sitz oder an einem einzigen und alternativen Einsichtsart in derselben Region des Vereinigten Königreichs, in der der Verein ansässig ist, aufbewahrt wird. Der Rat genehmigt mit einfacher Mehrheit das Protokoll, das vom Vorsitzenden und dem Sekretär unterzeichnet wird. Das Protokoll kann von den Mitgliedern auf Anfrage eingesehen werden.

20. Schriftliche Entscheidungen

20.1 Beschlüsse des Verwaltungsrats können durch einstimmige schriftliche Zustimmung der Ratsmitglieder gefasst werden (dies gilt auch für die Verwendung von E-Mails).

21. Gültigkeit der in den Sitzungen vorgenommenen Handlungen

21.1 Sollte sich herausstellen, dass der Ablauf einer Sitzung oder die Ernennung eines Ratsmitglieds fehlerhaft war, bleiben alle vor dieser Feststellung vorgenommenen Handlungen gültig.

22. Interessenkonflikte

22.1 Im Sinne dieses Artikels 22 bedeutet "Interessenkonflikt" jedes direkte oder indirekte Interesse eines Vorstandsmitglieds (sei es persönlich oder aufgrund einer Loyalitätspflicht gegenüber einer anderen Organisation oder anderweitig), das mit den Interessen der Vereinigung in Konflikt steht oder in Konflikt geraten könnte, sei es, weil er oder eine ihm nahestehende Person einen Vorteil vom Verein erhalten könnte oder ein eigenes Interesse oder eine eigene Verpflichtung in einer zu entscheidenden Angelegenheit hat, oder in Bezug auf Informationen, die für den Verein vertraulich sind.

22.2 Vorbehaltlich Artikel 22.4 ist ein Verwaltungsratsmitglied, das sich in einer Situation befindet, die zu einem Interessenkonflikt führt oder führen könnte, dazu verpflichtet:

22.2.1 Vollständige Erklärung über Art und Umfang des Interesses, bevor die Diskussion über die Angelegenheit beginnt,

22.2.2 sich von der Sitzung oder der Diskussion zu diesem Punkt zurückzuziehen, nachdem er die von den anderen Ratsmitgliedern angeforderten Informationen geliefert hat,

22.2.3 bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit für diesen Teil der Sitzung oder bei der Entscheidungsfindung nicht mitgezählt zu werden,

22.2.4 während der Abstimmung abwesend und nicht stimmberechtigt zu sein, und

22.2.5 aller anderen Anforderungen, die von den anderen Ratsmitgliedern als notwendig erachtet werden, zu erfüllen.

22.3 Bestehen Zweifel darüber, ob ein Interessenkonflikt bei einem Mitglied des Verwaltungsrats vorliegt oder nicht, so wird die Angelegenheit durch eine Mehrheitsentscheidung der anderen Mitglieder des Verwaltungsrats entschieden.



IASE

INTERNATIONAL ASSOCIATION
FOR SUSTAINABLE ECONOMY

22.4 Befindet sich ein Ratsmitglied in einem Interessenkonflikt, so können die Ratsmitglieder, die sich nicht in einem Interessenkonflikt befinden, (wenn sie das Ratsmitglied nicht mitzählen und überzeugt sind, dass es im besten Interesse der Vereinigung) durch einen in Abwesenheit des Ratsmitglieds gefassten Beschluss das Ratsmitglied ungeachtet eines entstandenen oder möglichen Interessenkonflikts zulassen, dass der Betreffende:

22.4.1 Weiter an den Diskussionen teilnimmt, die zu einer Entscheidung oder einer Abstimmung oder beidem führen,

22.4.2 Informationen, die für die Vereinigung vertraulich sind, an Dritte weitergibt,

22.4.3 sonstige unerlaubte Handlungen vornimmt, die nicht mit der Entgegennahme von Zahlungen oder anderen materiellen Vorteilen, finanzieller oder sonstiger Art, von der Vereinigung durch den Ratsmitglied (oder eine mit ihm verbundene Person) verbunden sind, oder

22.4.4 keine Maßnahmen ergreift, die zur Beilegung der Streitigkeit erforderlich sind.

22.5 Wenn ein Ratsmitglied einen Interessenkonflikt hat, der den anderen Ratsmitgliedern mitgeteilt wurde, verstößt es nicht gegen seine Pflichten gegenüber dem Verein, wenn es dem Verein vertrauliche Informationen vorenthält, wenn deren Offenlegung zu einer Verletzung einer anderen Pflicht oder Verpflichtung zur Vertraulichkeit führen würde, vorausgesetzt, dass ein Ratsmitglied keine Informationen im Zusammenhang mit einem direkten oder indirekten persönlichen Vorteil für sich selbst zurückhalten darf.

22.6 Die Mitglieder des Verwaltungsrats haben die sonstigen Pflichten und Vorschriften des Companies Act 2006 sowie die sonstigen Vorschriften zu beachten, die der Verwaltungsrat in Bezug auf den Umgang mit Interessenkonflikten erlassen kann.

23. Die Direktoren des Verwaltungsrats

23.1 Der Verwaltungsrat kann aus dem Kreis der Vorstandsmitglieder Direktoren ernennen oder abberufen, einschließlich des Vorsitzenden, der stellvertretenden Vorsitzenden, des Sekretärs und des Schatzmeisters.

23.2 Der Präsident, oder in seiner Abwesenheit einer der Vizepräsidenten, oder in seiner Abwesenheit das älteste Mitglied des Vorstands, führt den Vorsitz bei allen Versammlungen der Vereinigung, einschließlich Vorstandssitzungen und Generalversammlungen.

23.3 Der Präsident leitet die Verwaltung des Sekretariats des Vereins.

23.4 Der Sekretär stellt sicher, dass alle Protokolle der Sitzungen der leitenden Organe und der Ausschüsse des Vereins und alle anderen Aufzeichnungen darüber ordnungsgemäß aufbewahrt werden.

23.5 Der Sekretär sorgt für die Einhaltung aller Verfahren, Regeln, Vorschriften und Satzungen des Vereins.

23.6 Die Sekretariatsdienste können von einer ausgelagerten Einrichtung erbracht werden. Es wird ein jährliches Budget bereitgestellt und vom Verwaltungsrat für eine dreijährige Laufzeit genehmigt, die verlängert werden kann.

23.7 Der Schatzmeister hat die Aufsicht über die finanziellen Angelegenheiten des Vereins und ist in dieser Hinsicht dem Vorstand gegenüber verantwortlich. Er stellt einen jährlichen Haushaltsplan auf, der vom Verwaltungsrat zu genehmigen ist, und legt diesem regelmäßig eine Bilanz sowie die Einnahmen- und Ausgabenrechnung vor.



23.8 Der Schatzmeister stellt sicher, dass die Bücher so geführt werden, dass sie ein wahrheitsgetreues und angemessenes Bild der finanziellen Angelegenheiten des Vereins vermitteln und ihre Transaktionen erklären.

23.9 Um jeden Zweifel auszuschließen, schließt das Vorstehende nicht aus, dass Finanz- und Buchhaltungsdienstleistungen von einem Drittinstitut erbracht werden.

TITEL VI - DELEGIERUNG DURCH DEN VERWALTUNGSRAT UND DIE AUSSCHÜSSE

24. Delegation durch den Verwaltungsrat

24.1 Vorbehaltlich der Satzung können die Ratsmitglieder alle Befugnisse, die ihnen gemäß der Satzung übertragen wurden, delegieren.

24.1.1 An eine bestimmte Person oder einen Ausschuss;

24.1.2 auf diese Weise (einschließlich durch einen Bevollmächtigten);

24.1.3 Bis zu einem gewissen Grad;

24.1.4 in Bezug auf solche Angelegenheiten; und

24.1.5 zu den Bedingungen, die sie für angemessen halten.

24.2 Wenn Ratsmitglieder dies festlegen, kann jede Delegation eine weitere Delegation der Befugnisse des Verwaltungsrats durch jede Person, an die sie delegiert wurden, zulassen.

24.3 Die Ratsmitglieder können jede Übertragung ganz oder teilweise widerrufen oder ihre Bedingungen und Konditionen ändern.

24.4 In laufenden Angelegenheiten kann der Verein durch den Vorsitzenden vertreten werden, der allein im Namen des Vereins handelt. In Ermangelung einer gesonderten, vom Vorstand beschlossenen Dokumentation, in der der Umfang der "laufenden Verwaltung" definiert wird, gelten als laufende Verwaltungsmaßnahmen alle Maßnahmen, die tagtäglich durchgeführt werden müssen, um den normalen Betrieb des Vereins zu gewährleisten.

25. Ausschüsse

25.1 Der Verein kann ständige und/oder Ad-hoc-Ausschüsse einsetzen, die sich mit bestimmten, vom Verwaltungsrat festgelegten Themen befassen.

25.2 Diese Ausschüsse setzen sich aus Vertretern der Mitglieder und Assoziierten zusammen. Der Verwaltungsrat wählt diese Vertreter aus einer von den Mitgliedern und Assoziierten vorgelegten Kandidatenliste.

25.3 Die Ausschussmitglieder treten für einen Zeitraum von bis zu drei Jahren zusammen und können unbegrenzt wiedergewählt werden.

25.4 Der Verwaltungsrat ernennt für jeden Ausschuss einen Vorsitzenden.

25.5 Die Ausschüsse treten regelmäßig oder nach Bedarf zusammen und berichten dem Verwaltungsrat über ihre Fortschritte und Ergebnisse.



IASE

INTERNATIONAL ASSOCIATION
FOR SUSTAINABLE ECONOMY

25.6 Die Protokolle der Sitzungen des Ausschusses werden in einem Protokollbuch festgehalten, das im Sekretariat aufbewahrt wird. Das Protokoll wird vom Vorsitzenden und einem Mitglied jedes Ausschusses unterzeichnet.

25.7 Ständige Ausschüsse können sein:

25.7.1 Der Akademische Ausschuss (AC)

25.7.2 Die Ethik-Kommission (EK)

25.7.3 Der Internationale Rat (IC)

25.8 Der Rat kann in gesonderten Verordnungen die Regeln für solche Ausschüsse oder andere Ausschüsse festlegen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf den Zweck und die Arbeitsweise solcher Ausschüsse.

26. Unabhängigkeit des Akademischen Ausschusses

26.(1) Zu den Aufgaben des Akademischen Ausschusses gehören unter anderem, wie vom Rat in der Satzung festgelegt, die Festlegung und Aufrechterhaltung von Standards für die von der Vereinigung angebotenen Qualifikationen und Zertifizierungen sowie die Überwachung aller Prüfungen im Zusammenhang mit diesen Qualifikationen und Zertifizierungen.

26.2 Der Akademische Ausschuss ist vom Rat unabhängig, und kein Ratsmitglied kann den Inhalt dieser Prüfungen beeinflussen oder hat Zugang dazu.

27. Unabhängigkeit der Ethik-Kommission

27.1 Zu den Aufgaben des Ethikausschusses gehört unter anderem, wie vom Vorstand in der Satzung festgelegt, die Abgabe von Empfehlungen an den Vorstand zur Erleichterung bewährter Praktiken bei der Führung der Vereinigung.

27.2 Die Ethik-Kommission ist vom Verwaltungsrat unabhängig, und kein Mitglied des Verwaltungsrats darf seine Entscheidungen und Empfehlungen beeinflussen.

27.3 Der Vorstand muss alle Empfehlungen der Ethik-Kommission aktiv prüfen und entscheiden, ob er sie annimmt, wobei er im besten Interesse der Vereinigung bei der Verfolgung ihres Ziels handelt.

TITEL VII - ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

28. Beschränkte Haftung und Garantie

28.1 Jedes Mitglied verpflichtet sich, im Falle der Liquidation oder Auflösung der Vereinigung, entweder während seiner Mitgliedschaft oder innerhalb eines Jahres nach seinem Ausscheiden, £1 zu zahlen.

28.1.1 Die Begleichung der Schulden und Verbindlichkeiten des Vereins, die vor ihrem Ausscheiden aus der Mitgliedschaft entstanden sind;

28.1.2 die Zahlung von Vergleichskosten, Gebühren und Abrechnungskosten; und

28.1.3 Angleichung der Rechte der Steuerpflichtigen untereinander.





28.2 Die Haftung der Mitglieder ist auf £1 begrenzt.

29. Entschädigung von Ratsmitgliedern

29.1 Für die Zwecke dieses Artikels 28.1 bezeichnet der Begriff "relevantes Ratsmitglied" jedes Ratsmitglied oder ehemalige Ratsmitglied des Vereins.

29.2 Unbeschadet jeglicher Entschädigung, auf die ein relevantes Ratsmitglied Anspruch hat, wird der Verein jedes relevante Ratsmitglied aus dem Vermögen des Vereins für alle Kosten und Verbindlichkeiten entschädigen, die ihm in dieser Eigenschaft entstanden sind, soweit dies nach dem Companies Act 2006 zulässig ist.

29.3 Soweit gesetzlich zulässig, kann der Verein jedem relevanten Ratsmitglied Mittel zur Deckung von Kosten zur Verfügung stellen, die ihm in einem (zivil- oder strafrechtlichen) Verfahren entstanden sind oder noch entstehen werden, das von einer Partei angestrengt wird und sich auf eine Handlung bezieht, die es in seiner Eigenschaft als relevantes Ratsmitglied getan oder unterlassen hat oder angeblich getan oder unterlassen hat, vorausgesetzt, dass es diese Beträge spätestens zurückzahlen muss:

29.3.1 bei einer Verurteilung in einem Verfahren das Datum, an dem die Verurteilung rechtskräftig wird; oder

29.3.2 im Falle eines gegen sie ergangenen Urteils in einem Verfahren der Zeitpunkt, zu dem das Urteil rechtskräftig wird; oder

29.3.3 Wenn das Gericht es ablehnt, ihnen eine Berufung auf einen Antrag gemäß dem Companies Act 2006 zu gewähren, das Datum, an dem die Ablehnung endgültig wird.

30. Verordnungen

30.1 Der Rat kann nach eigenem Ermessen Verordnungen, Satzungen oder Geschäftsordnungen erlassen. Diese dürfen nicht mit dem Gesellschaftsvertrag unvereinbar sein oder so beschaffen sein, dass sie andernfalls durch einen Sonderbeschluss herbeigeführt werden müssten. Keine Verordnung kann in einer Weise erlassen werden, die einen früheren Rechtsakt des Rates, der ansonsten gültig gewesen wäre, außer Kraft setzt.

31. Register

31.1 Der Rat führt Aufzeichnungen über

31.1.1 Alle Protokolle der Ratssitzungen (einschließlich der Namen der anwesenden Ratsmitglieder);

31.1.2 Alle schriftlichen Beschlüsse;

31.1.3 Alle Ausschussberichte;

31.1.4 alle Verfahren bei Hauptversammlungen; und

31.1.5 Alle erhaltenen professionellen Ratschläge.

31.2 Die Protokolle des Rates müssen für einen Zeitraum von mindestens 10 Jahren ab dem Datum der Sitzung aufbewahrt werden.



32. Unregelmäßigkeiten

32.1 Die Beschlussfassung oder das Verfahren bei einer Sitzung des Verwaltungsrats, der Mitglieder oder eines Ausschusses wird nicht dadurch ungültig, dass:

32.1.1 Jede zufällige Formlosigkeit oder Unregelmäßigkeit (einschließlich einer zufälligen Nichtmitteilung oder eines zufälligen Nichterhalts einer Mitteilung) oder

32.1.2 Mangelnde Qualifikation einer der anwesenden und abstimmenden Personen, es sei denn, eine Bestimmung des Companies Act 2006 sieht vor, dass formlose Umstände, Unregelmäßigkeiten oder mangelnde Qualifikation den Ausschluss bewirken.

33. Ernennung der berichterstattenden Buchhalter oder Rechnungsprüfer

33.1 Die Mitgliederversammlung ernennt für die Dauer eines jeden Geschäftsjahres entsprechend qualifizierte Rechnungsprüfer zu den von ihr als angemessen erachteten Bedingungen, um den Jahresabschluss des Vereins zu prüfen und dem Rat über ihre Ergebnisse zu berichten.

33.2 Zur ordnungsgemäßen Erfüllung ihrer Aufgaben haben die Rechnungsprüfer das Recht, nach vorheriger Ankündigung alle Geschäftsbücher und Unterlagen des Vereins einzusehen.

33.3 Die Generalversammlung legt die Vergütung des/der Rechnungsprüfer fest.

34. Artikel, Konten und andere gesetzlich vorgeschriebene Unterlagen

34.1 Die Konten, die Satzung und alle Verordnungen werden im Büro oder an einem einzigen, vom Rat bestimmten anderen Ort zur Einsichtnahme aufbewahrt.

34.2 Die Satzung, die Geschäftsordnung und die Konten stehen den Ratsmitgliedern und den Mitgliedern des Vereins zur Einsichtnahme zur Verfügung, und jedes Ratsmitglied oder Mitglied, das eine Kopie der Satzung verlangt, erhält eine solche.

34.3 Die Ratsmitglieder müssen die Anforderungen des Companies Act 2006 in Bezug auf die Führung von Finanzunterlagen, die Prüfung oder Untersuchung von Konten und die Erstellung von Konten und Berichten erfüllen.

34.4 Der Verwaltungsrat muss für jedes Geschäftsjahr ein Exemplar des Jahresabschlusses und des Jahresberichts (oder, falls zutreffend, des zusammengefassten Jahresabschlusses) an alle Personen senden, die berechtigt sind, Einladungen zu Hauptversammlungen zu erhalten, und zwar gleichzeitig mit der Einreichung des Jahresabschlusses beim Companies House innerhalb von 9 Monaten nach Ende des Geschäftsjahres.

35. Benachrichtigungen

35.1 Werden Bescheide, Rechnungen oder andere Dokumente per Post versandt, so gelten sie als ordnungsgemäß zugestellt, wenn sie adressiert, frankiert und in einem verschlossenen Umschlag versandt werden. Werden sie per E-Mail



versandt, so gelten sie als ordnungsgemäß versandt, wenn der Verein keinen Hinweis darauf erhält, dass sie nicht eingegangen sind.

35.2 Jede Mitteilung oder jedes andere Dokument, das gemäß diesem Artikel versandt wird, gilt als zugegangen:

35.2.1 Bei Postversand: 72 Stunden nach Aufgabe;

35.2.2 bei Versand per E-Mail 24 Stunden nach dem ordnungsgemäßen Versand; oder

35.2.3 Unmittelbar nach der persönlichen Zustellung an den Empfänger.

35.3 Der Verein kann davon ausgehen, dass eine ihm von einem Mitglied mitgeteilte E-Mail-Adresse gültig bleibt, sofern das Mitglied ihn nicht anderweitig informiert.

36. Sprache

36.1 Die offizielle Sprache der Vereinigung ist Englisch. Die Verwendung einer anderen Sprache ist zulässig, sofern das Mitglied, das diese Sprache verwendet, für eine Verdolmetschung, vorzugsweise eine Simultandolmetschung, in die Amtssprache sorgt.

36.2 Da der offizielle eingetragene Text dieser Satzung in englischer Sprache abgefasst ist, ist im Falle einer unterschiedlichen Auslegung einer Bestimmung in einer anderen Sprache die englische Fassung maßgebend.

37. Liquidation des Vereins

37.1 Der Verein kann nur durch einen besonderen Beschluss der Mitglieder aufgelöst werden.

37.2 Wird die Vereinigung liquidiert oder aufgelöst und verbleibt nach Begleichung aller Schulden und Verbindlichkeiten ein Vermögen, so ist dieses auf eine der folgenden Arten zu verwenden:

37.2.1 durch Übertragung auf eine oder mehrere andere Einrichtungen, die zu Zwecken gegründet wurden, die Teil des Ziels, gleich oder ähnlich sind; oder

37.2.2 Unmittelbar für das Ziel oder für Zwecke, die Teil des Ziels sind oder ihm ähnlich sind.

37.3 Der oder die Empfänger des verbleibenden Vermögens des Vereins werden durch Beschluss der Mitglieder zum oder vor dem Zeitpunkt der Liquidation oder Auflösung bestimmt.

38. Auslegung

38.1 in diesem Gesellschaftsvertrag:

38.1.1 Die Worte "Person" oder "Personen" schließen andere Körperschaften, Unternehmen oder gemeinnützige Vereine, Regierungsstellen oder gesetzliche Behörden sowie andere Einzelpersonen, Unternehmen, Personengesellschaften oder andere eingetragene oder nicht eingetragene Körperschaften ein;

38.1.2 Zusätzlich zu den oben definierten Wörtern haben alle Wörter oder Ausdrücke, die im Companies Act 2006 definiert sind, die gleiche Bedeutung in dieser Satzung, sofern sich aus dem Kontext nichts anderes ergibt;



38.1.3 Verweise auf ein Gesetz des Parlaments sind Verweise auf dieses Gesetz in seiner jeweils geänderten oder wieder in Kraft gesetzten Fassung und auf alle untergeordneten Rechtsvorschriften, die auf seiner Grundlage erlassen werden; und

38.1.4 Die Wörter "einschließen", "einschließlich" oder "insbesondere" gelten als gefolgt von den Wörtern "ohne Einschränkung". Wo es der Kontext zulässt, dienen die Worte "weitere" und "sonst" der Veranschaulichung und sollten die Bedeutung der ihnen vorangehenden Worte nicht einschränken.

38.1.5 Die folgenden Wörter haben die nebenstehende Bedeutung, sofern sich aus dem Zusammenhang nichts anderes ergibt:

Wörter | Bedeutungen

"Gesellschaftsvertrag"

die vorliegende Satzung;

"Rat"

Der Verwaltungsrat des Vereins;

"Verwandte Person"

Jedes Kind, jeder Elternteil, jedes Enkelkind, jeder Großelternteil, jedes Geschwisterkind, jeder Ehegatte oder Lebenspartner des Ratsmitglieds oder jede Person, die mit dem Ratsmitglied als Partner zusammenlebt, oder jedes andere Familienmitglied, das von dem Ratsmitglied unterhaltsberechtigter oder teilweise unterhaltspflichtig ist; und Jede Firma oder Gesellschaft, in der das Verwaltungsratsmitglied: (i) ein Partner, (ii) ein Angestellter, (iii) ein Berater, (iv) ein Ratsmitglied oder (v) ein Aktionär ist, es sei denn, die Aktien geben ihm/ihr selbst oder ihm/ihr zusammen mit irgend einem Angehörigen ein wesentliches Interesse (mehr als ein Fünftel der Aktien oder Stimmrechte der betreffenden Gesellschaft);

"schriftlich" oder "in schriftlicher Form".

Die Darstellung oder Wiedergabe von Wörtern, Symbolen oder anderen Informationen in sichtbarer Form durch ein beliebiges Verfahren oder eine Kombination von Verfahren, unabhängig davon, ob sie in elektronischer Form oder auf andere Weise übermittelt oder bereitgestellt werden.

www.iase-certifications.com

2 Putney Hill | London | SW15 6AB | UK

©2020 IASE: Internationale Vereinigung für nachhaltige Wirtschaft. Alle Rechte vorbehalten

